

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der gegenständliche Entwurf einer Novelle der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung enthält Anpassungen in Hinblick auf die Durchführung von Kauf- und Tauschbörsen sowie betreffend die Bestimmungen über die Unterbringung von Tauben bei Tierschauen und Tieraustellungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass im Falle der genannten Veranstaltungen generell die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung einzuhalten sind. Nur soweit in den Anlagen der gegenständlichen Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen vorgesehen sind, darf von den Bestimmungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung abgewichen werden.

Zu Z 2 (Abs. 2):

Anpassung verbunden mit § 2 Abs. 2a.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2a):

Um einer wesentlichen Forderungen zum Schutz der Tiere Rechnung zu tragen, werden Kaufbörsen (vormals „Erwerbsbörsen“) mit Wildtieren verboten. Denn diese Tiere unterscheiden sich zumeist deutlich in ihrem Verhalten von Haus- und Heimtieren, da sie nicht domestiziert sind. Im Rahmen der Domestizierung erfolgt eine Anpassung an ein Leben mit bzw. um Menschen. Heim- und Haustiere sind daher an ein Leben im menschlichen Umfeld angepasst. Wildtiere jedoch haben besondere Anforderungen an die Haltung. Ihre tierschutzgerechte Haltung erfordert ein hohes Maß an Wissen über ihre Bedürfnisse. Auf Kaufbörsen werden Besucher oft zu Spontankäufen verleitet. Betreffend die Haltung von Wildtieren sind Tierhalter jedoch sehr oft sehr schnell überfordert. Das führt häufig dazu, dass die Tiere großem Stress ausgesetzt sind, leiden, sehr bald sterben oder im Tierheim landen. Tauschbörsen mit Wildtieren (meist im Rahmen von Vereinsveranstaltungen) sind weiterhin erlaubt, da der Tausch unter sachkundigen Personen erfolgt, welche ansonsten in die Illegalität gedrängt werden würden. Jedoch ist auf die Einhaltung der Anpassungen in §§ 17 und 18 zu achten (vgl. Erläuterungen zu Z 4).

Zu Z 4 (§§ 17 und 18):

In den §§ 17 und 18 werden Anpassungen und Klarstellungen hinsichtlich der Durchführung von Tierbörsen vorgenommen. In § 17 Abs. 3 wird ergänzt, dass dem Veranstalter vom Tierhalter eine Bestätigung der Meldung gemäß § 25 TSchG sowie gegebenenfalls eine Bestätigung über die Meldung der Zucht gemäß § 31 Abs. 4 TSchG vorgelegt werden müssen.

Zu Z 6 (Anlagen):

Die Anlagen wurden entsprechend Anträgen der damit befassten Arbeitsgruppe des Tierschutzrates überarbeitet. Gemäß den Ausführungen zu § 2 Abs. 1 ist auch zu den Anhängen nochmals festzuhalten, dass nur im Hinblick auf die in diesen genannten Tiere oder in diesen genannten Anforderungen von der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung abgewichen werden darf. Für alle nicht in einer Anlage explizit genannten Tiere gelten die Bestimmungen der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung.

Zu Anlage 1, 2 und 4: Der Inhalt dieser Anlagen wird nicht geändert.

Zu Anlage 3: Die Klassifizierung der Haustaubenrassen für ihre Haltung während einer Veranstaltung in den derzeit definierten Käfiggrößen in Anlage 3 entspricht fachlich nicht den Standardrichtlinien des Europäischen Verbandes für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht (EE – Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture).

Durch die genaue Auflistung der einzelnen Haustaubenrassen in abgestimmte Käfiggrößen (kleine, mittelgroße und große Käfige) sollen Kontrollen im Vollzug erleichtert werden.

Es wird eine Differenzierung in belatschte (mit Fußbefiederung) und glattfüßige (ohne Fußbefiederung) Haustaubenrassen getroffen. Die Kategorisierung der Vögel im Hinblick auf bestimmte Käfiggrößen dient einerseits dazu, Gefiederschäden zu verhindern, und andererseits dazu, dem vermehrten Platzbedürfnis aufgrund der größeren Auftrittfläche der belatschten Tauben Rechnung zu tragen.

Zur Handbewertungen der Tiere bei Zuchtveranstaltungen werden die Tauben aus den Käfigen entnommen. Um Verletzungen beim Einfangen zu vermeiden, sind die Käfiggrößen auf die speziellen Rassen abgestimmt.

Zu Anlage 5: In dieser werden nun Mindestanforderungen für Tauschbörsen mit Reptilien, Amphibien und Fischen, die bis jetzt auf die Anlagen 5 und 6 aufgeteilt waren, zusammengefasst.

Zu Anlage 6: Es handelt sich dabei nur um eine Umnummerierung. Aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen Anlagen 5 und 6 wird Anlage 7 zu Anlage 6. Der Inhalt bleibt jedoch unverändert.